

RS Vwgh 1986/9/4 86/16/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/03 Taragesetz Wertzollgesetz

Norm

FinStrG §36 Abs2;

WertZG 1955 §3 Abs1;

Rechtssatz

Es verstößt gegen elementare Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens, aus nicht näher dargelegten "Branchenerfahrungen" abgeleitete "Erfahrungssätze" als für das Finanzstrafverfahren präjudiziell zu qualifizieren, wenn vom Beschuldigten im gesamten Verfahren immer wieder die Annahme des Vorliegens eines Alleinvertretungsverhältnisses und einer sich daraus ergebenden Preisbeeinflussung entschieden in Abrede gestellt wurde. Solche Annahmen und Vermutungen stellen keine taugliche Grundlage für die Feststellung des Sachverhaltes in einem Strafverfahren dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160108.X02

Im RIS seit

04.09.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at